

Magdeburgische Zeitung geschrieben, die in den Reichstag gewählten Socialdemokraten würden aus ihm eine Kaufbude machen. Die republikanische Hamburger Regierung verurtheilt die Veranstalter einer Versammlung zu Strikozwecken zu 100 Thln. Strafe und läßt sich noch in Zeitungen rechtfertigen. Dieser Gesinnungslumperei gesinnungstüchtiger bezahlter Literaten, unter der alle Oppositionsparteien zu leiden haben, muß entgegengetreten werden.

Der Antrag wird gegen die Stimmen der Socialdemokraten, der Polen, einiger Mitglieder des Centrums und des Abg. Ewald abgelehnt und §. 9. angenommen.

§. 10. der Commissionsbeschlüsse lautet:

Von jeder Nummer (Heft, Stück) einer periodischen Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm auf Verlangen zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen.

Hierzu beantragt der Abg. v. Puttkamer-Lyck: Die von der Commission eingefügten Worte „auf Verlangen“ zu streichen; Abg. Träger will dieselben durch das Wort „sofort“ ersetzen; Abg. Wiggers will den ganzen Paragraphen streichen.

Abg. Wiggers:

Die Abgabe eines Pflichtexemplars von periodischen Druckschriften ragt noch aus den Zeiten des Präventivsystems in die neue Aera des Repressivsystems wie eine Ruine hinein. Jemand, der das Pressgewerbe betreibt, wurde von vornherein für verdächtig gehalten und unter Polizeiaufsicht gestellt, trotzdem ein allgemeiner juristischer Grundsatz sagt: quisque praesumitur bonus. Eine Inconsequenz bei dieser Bestimmung liegt darin, daß man diese Bestimmung nicht auch auf die nichtperiodischen Druckschriften ausdehnt; denn ein Flugblatt müßte doch z. B. ebenso behandelt werden wie die Zeitungen. Diese Verpflichtung ist eine lästige; man provocirt damit gewissermaßen eine Denunciation; denn es liegt in der Natur der Sache, daß ein Polizeibeamter sich gewissermaßen für verpflichtet hält, ab und zu einmal zu denunciiren, damit man sieht, daß er die Druckschriften doch nicht ganz umsonst durchliest. Ueberhaupt bestand diese Vorschrift nur dazu, möglichst schnell eine Beschlagnahme eintreten zu lassen. Da Sie nun schon so manchen Bock abgeschnitten haben, schneiden Sie diesen auch noch ab!

Commissar v. Brauchitsch:

Wenn der Vorredner Inconsequenzen in diesem Paragraphen findet, so mag er einen Antrag einbringen, daß auch die nichtperiodische Presse ein Pflichtexemplar abliefern soll. Die Bestimmung hat nur den Zweck, alle Erzeugnisse der periodischen Presse möglichst schnell zur Kenntniß der Behörde zu bringen. Das ist keineswegs ein Antriebs zur Denunciation, sondern nur ein Anerkennung der Wichtigkeit der Tagespresse. Ich bitte Sie also, den Paragraphen anzunehmen, aber die Worte „auf Verlangen“ zu streichen, wie der Abg. v. Puttkamer beantragt hat. Das Wort „sofort“ dafür einzusetzen, scheint mir gar nicht nothwendig.

Abg. Träger:

Nur für den Fall, daß die Beseitigung des Paragraphen nicht gelingen sollte, will ich das Wort „sofort“ eingeschoben wissen; denn die Abgabe eines Pflichtexemplars ist ein wichtiger Act; schon deshalb scheint es eine rechtliche Nothwendigkeit zu sein und dem bureaukratischen Organismus zu entsprechen, daß darüber eine Quittung gegeben wird, nicht bloß auf Verlangen des Abliefernden. Denn nöthigenfalls kann diese Quittung als Beweismaterial gebraucht werden.

Abg. v. Schulte fragt, ob schönwissenschaftliche und unterhaltende Zeitschriften ebenfalls ein Pflichtexemplar abgeben müssen; ausdrücklich genannt sind sie nicht oder sind sie vielleicht mit unter die „Kunst“-Zeitschriften zu rechnen?

In der Abstimmung wird das Wort „sofort“ an die Stelle der Worte „auf Verlangen“ gesetzt, der Paragraph selbst aber gegen die Stimmen der Fortschrittspartei angenommen.

Ohne Discussion wurde angenommen §. 11.:

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten amtlichen Bekanntmachungen auf deren Verlangen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in eine der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen.

§. 12. der Commissionsbeschlüsse lautet:

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift ist ver-

pflichtet, eine Berichtigung der in letzterer mitgetheilten Thatsachen auf Verlangen einer betheiligten öffentlichen Behörde oder Privatperson ohne Einschaltungen oder Weglassungen aufzunehmen, sofern die Berichtigung von dem Einsender unterzeichnet ist und keinen strafbaren Inhalt hat. Die Berichtigung muß sich auf thatsächliche Angaben beschränken. Die Aufnahme erfolgt kostenfrei, soweit nicht die Entgegnung den Raum der zu berichtenden Mittheilung übersteigt. Für die über dieses Maß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Insertionsgebühren zu entrichten. Beanstandet der Redacteur die Verpflichtung zur Aufnahme der eingesandten Berichtigung, so kann er innerhalb 24 Stunden nach der Einsendung die gerichtliche Entscheidung beantragen. Dieselbe ist nach Einsicht des zu berichtenden Artikels und der Berichtigung ohne weiteres Gehör der Parteien mittelst schriftlicher, auch dem Einsender zugustellender Verfügung unverzüglich zu ertheilen. Gegen diese Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt. Die zuständigen Gerichte werden von der Centralbehörde jedes Bundesstaates bestimmt. Der Abdruck muß in der nach Empfang der Einsendung, oder wenn die gerichtliche Entscheidung angerufen ist, nach Zustellung der Verfügung, welche die Aufnahme anordnet, nächstfolgenden für den Druck noch nicht bereits abgeschlossenen Nummer geschehen.

Hierzu liegen eine ganze Reihe von Amendements vor, die aber mit Ausnahme zweier sämmtlich abgelehnt werden. Abg. Ackermann wollte im ersten Absatz statt „ohne Einschaltungen“ setzen „ohne Bemerkungen und Zusätze“. Die übrigen Amendements beschränkten sich zum Theil auf redactionelle Aenderungen, zum Theil auf eine Aenderung der Berufung an die Gerichte.

Abg. Elben:

Der Berichtigungszwang ist nicht zu entbehren, wohl aber müssen zum Schutz der Redacteurs Maßregeln getroffen werden, um Mißbräuchen auf diesem Gebiete entgegenzutreten. Die Schranken gegen solche Belästigungen findet die Commission zunächst in dem Umstände, daß solche Berichtigungen sich nur auf Thatsachen beschränken und keine Polemik enthalten sollen; daß ferner ein Unbetheiligter, der Richter, in zweifelhaften Fällen angerufen werden soll, wie dies im Absatz 4. nach dem Muster der badischen Gesetzgebung aufgestellt ist.

Abg. Ackermann:

Ich bin davon überzeugt, daß dies Gesetz eine große Erleichterung für die Presse bringen wird; dagegen glaube ich nicht, daß alle Unrichtigkeiten und Verleumdungen aus den Zeitschriften, hauptsächlich aber aus dem skandalstüchtigen Theile der Presse, der allerdings nicht sehr groß ist, zu entfernen sein werden. Solche Verleumdungen, die gegen die Seelenruhe und den Frieden des Hauses gerichtet sind, schädigen sehr viel und sind schwerer zu widerlegen, als man Pockennarben vertreiben kann. Dagegen vermag ein mühsam erstrittenes richterliches Urtheil, welches erst nach Monaten zur öffentlichen Kenntniß gelangt, sehr wenig. Der Gesetzgeber muß eine Berichtigung erzwingen, solange die Zeitungen nicht selbst unaufgefordert das thun. Dieser Berichtigungszwang ist aber von der Commission so eingeengt, daß er hinausläuft auf ein Privilegium des Angreifers gegen den Angegriffenen. Der Angriff übt Kritik und Polemik, die Berichtigung soll sich auf Thatsachen beschränken. Es steht dem Redacteur frei, einer Berichtigung sofort neue Bemerkungen u. folgen zu lassen, versehen mit höhnischen Ausdrücken und einer Portion Frage- und Ausrufungszeichen. So etwas liest das Publicum sehr gern und lieber als thatsächliche Berichtigungen. Wenn der Redacteur etwas erwidern will auf eine solche Berichtigung, so kann dies ja immer noch in der nächsten Nummer geschehen; dann ist wenigstens auf den Angegriffenen die genügende Rücksicht genommen, indem seine Berichtigung unbeeinflusst von irgendwelchen Anmerkungen des Redacteurs vor die Augen des Publicums kommt.

Abg. Bamberger:

Mein Antrag bezieht sich darauf, daß im Alinea 3. der Commissionsvorlage der Prozeßgang wiederhergestellt werden soll, wie er der Natur jedes richtigen Prozesses entspricht. Wenn ich dies beantrage, so geht es nicht von der Tendenz aus, das Maß der Pressfreiheit, wie es im Ganzen in dieser Vorlage gesichert ist, für ungenügend zu erklären. Ich bin fest überzeugt, daß das Maß von Pressfreiheit, welches dieses Gesetz gewährt, ein außerordentlich annehmbares ist, und ich habe mich erst vorgestern wieder davon überzeugt, als Diejenigen, die große Reden gegen dieses Gesetz zu halten vermeinten, nicht eigentlich gegen die Vorlage sprachen, sondern gegen Censur, gegen die Preßordnungen Karls X. und gegen die Preßzustände in England im vorigen Jahrhundert. Ich glaube dies sagen zu müssen, um Diejenigen zu beruhigen, welche glauben, daß ich hier tendenziös vorgehen möchte, um irgendwelche Schutzlosigkeit, sei es öffentlicher Interessen oder einzelner Personen, gegen Mißbrauch der Presse zu befürworten.

Aber auf der andern Seite kann es mich nicht bestimmen, daß ich